



Liebe Kreismusikjugenden,  
liebe Vereine

wir bedanken uns bei Euch allen für Euer umsichtiges Verhalten in den letzten Wochen. Die Zeit der langen Wochenenden ist da und die Sommerferien stehen vor der Tür und damit auch die Zeit der Freizeitmaßnahmen in den KMJs und den Vereinen. Endlich steht mit der Coronaschutzverordnung vom 30.5.2020 fest, dass diese grundsätzlich wieder möglich sind. Hierzu haben wir die wichtigsten Informationen und Empfehlungen zusammengestellt, die Euch die Planung und Durchführung Eurer Maßnahmen erleichtern sollen. Wir rufen dazu auf unbedingt Angebote für Kinder und Jugendliche zu planen und anzubieten, denn viele werden dieses Jahr nicht wie gewohnt in Urlaub fahren können. Auch kurzfristig organisierte Maßnahmen können durch die Landesmusikjugend gefördert werden.

### Zur Planung von Freizeit- und Bildungsmaßnahmen in den Sommerferien 2020!

Generell gilt nach den aktuellen Vorgaben:

- Bei allen Maßnahmen ist grundsätzlich auf die Einhaltung der dann gültigen Vorschriften des Bundes, der **Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) des Landes NRW** (Anlage 1) und der **Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zur CoronaSchVO** (Anlage 2) und weiteren lokalen Vorgaben zu achten.  
Bei Verstößen sind die ausrichtenden KMJs oder Vereine haftbar.
- Bei allen Maßnahmen sind Teilnehmerlisten zu führen.  
Hierfür ist der Vordruck der Landesmusikjugend NRW zu verwenden und vollständig auszufüllen. Zusätzlich müssen von allen Teilnehmenden die Telefonnummern und die Zugehörigkeit zur jeweiligen Bezugsgruppe erfasst werden. Beide Listen sind auf Verlangen der örtlichen Behörden zwecks Nachverfolgung von Infektionsketten auszuhändigen. Die Liste der Telefonnummern ist 4 Wochen sicher vor dem Zugriff Dritter aufzubewahren und danach zu vernichten. Grundlage ist der **§ 2 a in Verbindung mit § 7 und § 8 der CoronaSchVO des Landes NRW**, in der gültigen Fassung vom 30.05. – 15.06.2020. Bei der Datenerhebung ist das **Merkblatt zur Datenerhebung Stand 28.05.2020** (Anlage 3) zu verwenden.  
Wer diese Daten nicht angeben möchte, darf an der Veranstaltung nicht teilnehmen.
- Bei größeren Gruppen von 15 oder mehr Teilnehmenden, ist die Gruppe in Kleingruppen, sog. feste Bezugsgruppen, von maximal 10 Kindern oder Jugendlichen zu unterteilen. In diesen Bezugsgruppen können sich die Kinder und Jugendlichen dann ohne den Mindestabstand bewegen, da sie eine Gruppe nach **§ 1 Absatz 2 Nr. 5 CoronaSchVO des Landes NRW** sind. Eine Mischung der Gruppen im Verlauf der Veranstaltung ist unbedingt durch Euch zu verhindern.
- Jede Bezugsgruppe hat ihr eigenes festes Betreuerteam bestehend aus einer männlichen und einer weiblichen Betreuungsperson. Die Betreuerteams wechseln nicht zwischen den Gruppen.
- In geschlossenen Räumen ist für eine stetige ausreichende Belüftung zu sorgen.



- Es muss durch Euch als Veranstalter dafür gesorgt werden, dass sämtliche gemeinsam genutzten Gegenstände und Räume regelmäßig gereinigt werden.
- Bei allen Aktionen sollten die Kinder und Jugendlichen eine Mund-Nasen-Bedeckung dabei haben, anderenfalls sind sie von Euch bereitzustellen, für den Fall, dass Mindestabstände nicht eingehalten werden können oder öffentliche Einrichtungen (Museen, Ausstellungsräume in Zoos etc.) betreten werden.
- Das Programm und die Abläufe der Veranstaltung sind so zu gestalten, dass die verschiedenen Bezugsgruppen nicht gleichzeitig aufeinandertreffen oder die Räume und Verkehrsflächen groß genug sind, dass die Mindestabstände zwischen den Bezugsgruppen eingehalten werden können. Entzerrt z.B. die Essenszeiten.
- Wenn sich das Einhalten der Mindestabstände nicht umsetzen lässt, weil es die räumlichen Verhältnisse oder zwingende Programmabläufe nicht zulassen, sind von allen Mund-Nase-Bedeckungen zu tragen.
- Bei Angeboten mit Übernachtungen sind die Zimmer/ Zelte mit maximal der Hälfte der maximalen Kapazität unter Einhaltung der Mindestabstände der Betten/ Isomatten von 1,5 Metern zueinander zu belegen.

### Empfehlungen der Landesmusikjugend NRW:

- Wir empfehlen Euch dringend alle Eure geplanten Maßnahmen vorab mit den örtlichen Behörden (Jugendamt, Gesundheitsamt, Ordnungsamt und ggf. weiteren Einrichtungen) abzusprechen.
- Für die Absprachen mit den örtlichen Behörden kann es sinnvoll und im Nachgang nötig sein eigene Hygienekonzepte zu entwickeln und vorzulegen.  
Grundlage für Eure Arbeit ist hier die **Anlage „Hygiene- und Infektionsstandards“ zur Coronaschutzverordnung des Landes NRW** und dabei insbesondere das Kapitel **„X. Tagesausflüge, Ferienfreizeiten, Stadtranderholungen und Ferienreisen für Kinder und Jugendliche“**.
- Bei Busreisen ist das Kapitel **„IX. Fahrten in Reisebussen“** der **Anlage „Hygiene- und Infektionsstandards“ zur Coronaschutzverordnung des Landes NRW** zu beachten.
- Bei Fahrten ins Ausland ist zwingend mit den örtlichen Behörden (Jugendamt, Gesundheitsamt) über das Vorhaben und die Durchführung zu sprechen. Neben den hier benannten Vorgaben, den allgemein gültigen Vorgaben aus der **CoronaSchuVo des Landes NRW** und **Anlage „Hygiene- und Infektionsstandards“ zur Coronaschutzverordnung des Landes NRW** sind darüber hinaus Vorgaben und Auflagen der Reiseländer zu recherchieren und zu erfüllen. Außerdem sollte unbedingt geprüft werden, wie es im Reiseland um die medizinische Versorgung, insbesondere im Fall einer Infektion mit SARS-CoV-2 bestellt ist und ob es Beschränkungen oder Quarantäneauflagen für und bei der Ein- und Ausreise gibt.

Für Reisen ins Ausland lautet die Empfehlung des Landesjugendringes NRW und der Landesmusikjugend NRW auf diese zu verzichten und sie abzusagen. Diese Einschätzung geben wir auf Grund der erheblichen Menge an Auflagen und vieler noch nicht geklärter Aspekte, wie den Einreisebestimmungen der Zielländer und den dortigen Entwicklungen der Corona-Pandemie, die zurzeit keine aussagekräftige Risikobewertung zulassen.



- Auf Grund der sehr umfassenden Auflagen für Freizeitmaßnahmen mit Übernachtungen und auch bei Busreisen raten wir, sehr genau zu prüfen, ob diese Aktivitäten sinnvoll stattfinden können oder ob in diesem Sommer auf sie verzichtet wird.
- Tagesveranstaltungen vor Ort sind bei den Freizeitmaßnahmen aus Sicht des Landesjugendringes NRW und der Landesmusikjugend NRW zu bevorzugen, vor allem wenn es sich um kurzfristig geplante Maßnahmen handelt.

### Zur Förderung und Abrechnung von Maßnahmen:

Die durchgeführten Maßnahmen sind wie gewohnt förderfähig. Die entstehenden Kosten können mittels einfachem Verwendungsnachweis abgerechnet werden.

Für mehrtägige Maßnahmen und solche, die eine Budgetsumme von mehr als 1.500,- € aufweisen benötigen wir vorab einen Planungsantrag.

Sollte dennoch eine geplante Maßnahme abgesagt werden müssen, könnt Ihr die entstandenen Kosten bei der Landesmusikjugend zur Förderung abrechnen.

Im Verwendungsnachweis aufzuführen sind alle Kosten aus der Vorbereitung und die zusätzlichen Kosten, die durch die Absage der Maßnahme entstanden sind.

Dazu zählen z.B.:

- Stornierungsgebühren für Jugendherbergen und Bildungseinrichtungen
- Stornierungsgebühren für abgesagte Räume
- Stornierungsgebühren für abbestellte Busse
- Dozenten honorare, wenn mit den Dozenten vorab vertragliche Ausfallzahlungen vereinbart wurden.

Die abgesagten Maßnahmen sind mittels einfachem Verwendungsnachweis abzurechnen.

**Außerdem ist zu benennen, welche Gründe zur Absage der Maßnahme geführt haben.**

Die Regelung, dass ein Eigenanteil von 15% zu erbringen ist, gilt weiterhin und betrifft sowohl durchgeführte als auch abgesagte Maßnahmen.

**Diese Regelungen gelten nur für außerfachliche Maßnahmen im Bereich der Landesmusikjugend NRW und ihren Untergliederungen.**

Für Fragen stehen wir Euch bei der Landesmusikjugend gerne zur Verfügung.

Alle hier aufgeführten Anlagen finden sich auch nochmals auf der Homepage der Landesmusikjugend zum Download.

### **Anlagen**

Anlage 1 **Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS\_CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) des Landes NRW mit Stand vom 29.05.2020**

Anlage 2 **Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zur CoronaSchVO**

Anlage 3 **Merkblatt zur Datenerhebung Stand 28.05.2020**